

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/3/6 2012/04/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.2013

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

## Norm

IngG 2006 §2 Z1 litb;

IngG 2006 §4 Abs5;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. IngG 2006 § 2 gültig von 01.09.2006 bis 30.04.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2017

1. IngG 2006 § 4 gültig von 17.07.2013 bis 30.04.2017 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2017

2. IngG 2006 § 4 gültig von 01.09.2006 bis 16.07.2013

1. VwGG § 42 heute

2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

Der Gesetzgeber hat in § 4 Abs. 5 IngG 2006 aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, wonach - sprachlich nicht einwandfrei formuliert - offenkundig der Nachweis der nach § 2 Z. 1 lit. b IngG 2006 geforderten Praxis dann als gegeben anzunehmen ist, wenn diese im vorgelegten Zeugnis durch den Arbeitgeber ausreichend konkret bestätigt wird. Dieser Neuregelung kommt auch im gegenständlichen Verfahren Bedeutung zu, weil die Bfin der Behörde einen Praxisnachweis ihres Arbeitgebers vorgelegt hat, demzufolge sie Tätigkeiten ausgeführt hat, bei denen gehobene Kenntnisse auf Fachgebieten vorausgesetzt werden, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können. Aufgrund dieser Bestätigung ist der Nachweis der Praxis der fachbezogenen Kenntnisse auf jenen Fachgebieten, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können, gemäß § 4 Abs. 5 IngG 2006 als gegeben anzunehmen. Weiterer Nachweise bedurfte es in diesem Punkt nicht. Der Gesetzgeber hat in Paragraph 4, Absatz 5, IngG 2006 aus Gründen der Verfahrensvereinfachung eine gesetzliche Vermutung aufgestellt, wonach - sprachlich nicht einwandfrei formuliert - offenkundig der Nachweis der nach Paragraph 2, Ziffer eins, Litera b, IngG 2006 geforderten Praxis dann als gegeben anzunehmen ist, wenn diese im vorgelegten Zeugnis durch den Arbeitgeber ausreichend konkret bestätigt wird. Dieser Neuregelung kommt auch im gegenständlichen Verfahren Bedeutung zu, weil die Bfin der Behörde einen Praxisnachweis ihres Arbeitgebers vorgelegt hat, demzufolge sie Tätigkeiten ausgeführt hat, bei denen gehobene Kenntnisse auf Fachgebieten vorausgesetzt werden, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können. Aufgrund dieser Bestätigung ist der Nachweis der Praxis der fachbezogenen Kenntnisse auf jenen Fachgebieten, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können, gemäß Paragraph 4, Absatz 5, IngG 2006 als gegeben anzunehmen. Weiterer Nachweise bedurfte es in diesem Punkt nicht.

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012040156.X03

### Im RIS seit

05.04.2013

### Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)